

► Kostenrecht

Verzichten Sie nicht auf Kostenerstattungsansprüche

| Über einen als unzulässig zurückgewiesenen Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens kann eine isolierte Kostenentscheidung ergehen. Das gilt auch, wenn zwar ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, der Antrag aber erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung in diesem eingereicht wird. |

Der Grundsatz, dass im selbständigen Beweisverfahren kein Raum für eine isolierte Kostenentscheidung ist, gilt nur eingeschränkt. Er wird in § 494a Abs. 2 S. 1 ZPO für den Fall durchbrochen, dass der Antragsteller nicht binnen einer bestimmten Frist Klage erhebt. Daneben wird eine isolierte Kostenentscheidung entsprechend § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO bzw. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO auch für zulässig gehalten, wenn der Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens von dem Antragsteller zurückgenommen wurde. Das OLG Saarbrücken (16.12.16, 2 W 6/16, Abruf-Nr. 194909) ergänzt diese Fälle nun um die Konstellation des unzulässigen Antrags.

PRAXISHINWEIS | Ergeht im selbständigen Beweisverfahren keine eigene Kostenentscheidung, gehören die Kosten dieses Verfahrens zu den Kosten des Hauptsacheverfahrens. Das dürfen Sie – insbesondere bei Kostenvereinbarungen in Vergleichen und bei Kostenfestsetzungsanträgen – nicht übersehen.

► Privilegierung

Vorsätzlich unerlaubte Handlung bei Kreditkartenzahlung

| Der Umstand, dass der Schuldner mit einer Kreditkarte Geld abhebt, ohne Willens und in der Lage zu sein, den Betrag zurückzuzahlen, begründet ausnahmsweise keine Strafbarkeit nach § 266b StGB, wenn die Auszahlung durch das ausgebende Kreditinstitut erfolgt ist. |

Stammt eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung, nimmt sie – die deliktische Anmeldung vorausgesetzt – einerseits nicht an der Restschuldbefreiung teil (§ 302 InsO) und führt andererseits zu einer privilegierten Vollstreckung (§ 850f Abs. 2 ZPO). Die vorsätzlich unerlaubte Handlung lässt sich dabei besonders gut aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einer Strafvorschrift begründen. Nach § 266b StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, missbraucht und diesen dadurch schädigt. Diese Voraussetzungen hat das LG Wuppertal (12.7.16, 16 S 63/15, Abruf-Nr. 194910) – ausnahmsweise – verneint, wenn es an einem Drei-Partner-System fehlt.

MERKE | Für alle Zahlungen von Forderungen Dritter mit der Kreditkarte hat das LG dagegen eine vorsätzlich unerlaubte Handlungen nach §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. 266b StGB angenommen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 194909

Das müssen Sie
beachten



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 194910

Hier liegt eine
Deliktshandlung vor